

aspha-min GmbH
Lieferungs- und Zahlungsbedingungen
Stand 01.01.2025

§ 1 Anwendungsbereich, Hierarchie

1. Die nachstehenden Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Leistungen, die von uns erbracht werden und für alle Zahlungen und sonstigen Pflichten des Bestellers.

Die Geschäftsbedingungen erstrecken sich auch ohne ausdrückliche Vereinbarung auf alle zukünftigen Kauf- und Lieferverträge mit dem Besteller.

2. Jede von unseren Geschäftsbedingungen abweichende oder ergänzende Vereinbarung bedarf einer schriftlichen Bestätigung durch uns.

3. Der Besteller verzichtet auf die Geltendmachung eigener Geschäftsbedingungen; diese werden auch nicht durch Schweigen Vertragsbestandteil. Vorbehaltlose Leistungen oder Zahlungsannahme durch uns bedeuten auch ohne Widerspruch kein Anerkenntnis der Geschäftsbedingungen des Bestellers.

4. Soweit andere vertragliche Bestimmungen in der Auftragsbestätigung oder in unterschriebenen Lieferverträgen diesen AGB widersprechen, gehen die anderen vertraglichen Bestimmungen vor. Im Übrigen gelten die verschiedenen Bestimmungen nebeneinander.

§ 2 Angebot, Vertragsinhalt

1. Unsere Angebote sind unverbindlich und freibleibend, sofern nicht eine bestimmte Geltungsdauer durch uns erklärt oder vereinbart ist. Ein Vertrag kommt grundsätzlich erst durch die Annahme des Auftrages des Bestellers aufgrund einer Auftragsbestätigung durch uns nach den dortigen Inhalten zustande.

2. Abweichungen von schriftlich getroffenen Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

§ 3 Preise, Zahlungsbedingungen

1. Unsere Preise verstehen sich zzgl. des bei Abschluss des Vertrages geltenden Umsatzsteuersatzes. Maßgeblich sind vorbehaltlich anderweitiger schriftlicher Preisvereinbarungen unsere bei Abschluss des Vertrages geltenden Listenpreise.

2. Sofern sich nach Vertragsschluss die unserer Kalkulation zugrundeliegenden Kosten, insbesondere für Material, Rohstoffe, Energie oder Frachten verändern, können wir eine Anpassung des vereinbarten Preises vornehmen, der die Änderung des von uns ursprünglich kalkulierten Gewinns entsprechend ausgleicht. Wir haben in diesem Fall die Veränderung der Kosten gegenüber dem Besteller – ohne zur Offenlegung unserer Kalkulation verpflichtet zu sein – unverzüglich nachvollziehbar zu begründen und werden dem Besteller die Änderung des Preises mitteilen. Die Preisänderung ist mit Zugang der Mitteilung gültig und wirkt ab dem Zeitpunkt, zu dem sich die zu Grunde liegenden Kosten ändern, jedoch nicht vor Zugang der Begründung und Mitteilung der Preisanpassung. Soweit eine Preiserhöhung auf einem von uns zu vertretenden Umstand beruht, die der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns widerspricht, darf eine Preiserhöhung nicht erfolgen. Sofern eine Preiserhöhung über 5 % beträgt, steht dem Besteller ab Zugang der Mitteilung durch uns für zwei Wochen ein vertragliches Lösungsrecht zu. Wir sind nicht verpflichtet, Maßnahmen zu ergreifen und nach Maßnahmen zu suchen, die eine Senkung der vereinbarten Preise zur Folge haben.

3. Sofern wir uns kraft einzelvertraglicher schriftlicher Vereinbarung zur Lieferung der Ware frei Baustelle verpflichten, beinhaltet der vereinbarte Preis für die Anlieferung frei Baustelle die Lieferung in vollständig ausgelasteten Lastzügen. Mindermengen berechtigten uns zur Berechnung von Kleinmengenzuschlägen.

Die Entladung erfolgt grundsätzlich nur an einer Abladestelle; das Abgeben von Teilmengen an verschiedenen Abladestellen oder der Einsatz von Solo- oder Mehrfachfahrzeugen ist, sofern nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart, im Lieferpreis nicht enthalten. Im Lieferpreis ist eine Warte-/Abladezeit an der Baustelle von max. 30 Minuten enthalten; darüber hinausgehende Zeiten können dem Besteller gesondert nach Aufwand in Rechnung gestellt werden.

4. Zugegangene Rechnungen sind vereinbarungsgemäß zahlbar innerhalb einer Frist von 8 Kalendertagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug.

5. Mit Überschreitung des Zahlungstermins gemäß § 3 Ziffer 4. kommt der Besteller in Zahlungsverzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf, es sei denn, die gestellte Rechnung ist zu diesem Zeitpunkt noch nicht zugestellt, fehlerhaft nicht fällig oder rechtlich nicht durchsetzbar. Zahlungsverzug kann auch nach dem Gesetz eintreten. Maßgeblich für die fristgerechte Zahlung ist der Zahlungseingang auf einem unserer Geschäftskonten. Dies gilt auch bei Scheckzahlung. Im Falle des Verzuges werden sämtliche zu diesem Zeitpunkt gegenüber dem Besteller offenstehenden Forderungen sofort zur Zahlung fällig.

6. Bei Zahlungsverzug des Bestellers haben wir vorbehaltlich weiterer Ansprüche unter den gesetzlichen Voraussetzungen das Recht, vom Vertrag zurückzutreten und die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware wieder in Besitz zu nehmen.

Zur Realisierung dieses Anspruches verpflichtet sich der Besteller, uns die erforderlichen Auskünfte über den Standort der Ware zu geben; gleichzeitig räumt er uns das unwiderrufliche Recht ein, zur Abholung unserer Ware sein Betriebsgelände und die entsprechenden Räumlichkeiten zu betreten.

7. Im Falle des berechtigten Rücktrittes nach Ziffer 6., ist der Besteller zum Ersatz des entstehenden Schadens verpflichtet; die Höhe dieses Schadensersatzanspruches beträgt pauschal 25 % der Netto-Auftragssumme. Dem Besteller bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein Schaden nicht entstanden oder niedriger ist als die Pauschale nach Satz 1.

Gleichzeitig behalten wir uns die Geltendmachung eines höheren Schadens vor.

8. Der Besteller kann nur dann mit einer Gegenforderung aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, wenn seine Forderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Eine Aufrechnung oder die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist gleichfalls möglich, sofern die Forderung des Bestellers und unsere Forderung rechtlich auf einem Gegenseitigkeitsverhältnis beruhen.

9. Wir sind zur Entgegennahme von Schecks nicht verpflichtet; die Annahme von Schecks beinhaltet in keinem Fall die Stundung unserer Forderung.

10. Zahlungen an für uns handelnde Personen dürfen nur gegen Vorlage einer von der Geschäftsführung unterzeichneten ausdrücklichen Inkassovollmacht geleistet werden.

11. Bestehen unsererseits mehrere Forderungen gegen den Besteller, bestimmen wir die Verrechnung eingehender Zahlungen, es sei denn, der Zahlung ist ein bestimmter Tilgungswille zu entnehmen.

§ 4 Lieferung, Liefertermine, höhere Gewalt

1. Die Lieferung versteht sich ab Sitz unseres Unternehmens. Wir sind stets zu für den Besteller zumutbaren Teillieferungen berechtigt. Unzumutbar ist die Teillieferung z. B., wenn der Besteller an dieser kein Interesse haben kann.

2. Erklären wir uns einzelvertraglich zur Lieferung an den vom Besteller bestimmten Lieferort bereit, geht die Gefahr bereits zu dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem die Ware unser Unternehmen verlässt.

Bei vom Besteller zu vertretenen Verzögerungen der Absendung geht die Gefahr bereits mit der Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Besteller über.

3. Ist einzelvertraglich die Lieferung frei Baustelle vereinbart, bleibt die Art der Versendung uns vorbehalten, soweit keine bestimmte Versandart ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

3.1 Bei vereinbarter Lieferung frei Baustelle/Bestimmungsort werden risikolos befahrbare Anfahrwege und unverzügliche Entladung durch den Besteller vorausgesetzt.

Ist die Zufahrt zur Abladestelle aus irgendwelchen Gründen nicht möglich oder zumutbar, so erfolgt die Entladung vereinbarungsgemäß an der Stelle, bis zu der das Lieferfahrzeug ungehindert gelangen kann.

3.2 Bei LKW-Anlieferung ist der Besteller dann für die Durchführung der Entladung verantwortlich, wenn ein Abschütten der gelieferten Ware nicht möglich ist.

3.3 Die durch die Entladung entstehenden Kosten (z. B. für Krangestellung) sind vereinbarungsgemäß vom Besteller zu tragen.

Für die Entladung der Ware sind vom Besteller, soweit notwendig, unverzüglich Hilfskräfte im erforderlichen Ausmaß zur Verfügung zu stellen.

4. Die von uns genannten Termine und Fristen sind ca.-Angaben und stets unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

5. Erklären wir uns durch Individualvereinbarung zur Einhaltung bestimmter Lieferfristen bereit, verlängert sich diese Lieferfrist automatisch um den Zeitraum eines von uns nicht zu vertretenden vorübergehenden Leistungshindernisses.

Der Besteller kann vom Vertrag nur dann zurücktreten, wenn er uns nach Ablauf der unter Umständen verlängerten Frist schriftlich eine angemessene Nachfrist setzt und gleichzeitig die Verweigerung der Leistungsannahme nach Ablauf der Nachfrist androht.

In diesem Fall erstreckt sich das Rücktrittsrecht des Bestellers auf den Teil der vertraglich geschuldeten Leistungen, die von uns bis zum Ablauf der evtl. gesetzten Nachfrist noch nicht als versandbereit gemeldet waren; nur wenn die bereitgestellten Teilleistungen für den Besteller ohne Interesse sind, ist er zum Rücktritt vom gesamten Vertrag berechtigt.

6. Soweit von uns nicht zu vertretende Umstände uns die Ausführung übernommener Aufträge erschweren, verzögern oder unmöglich machen, sind wir berechtigt, die Lieferung/Restlieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben. Ist unsere Leistung infolge dieser Behinderung dauernd unmöglich geworden, sind der Besteller und wir berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Dasselbe gilt, wenn unsere Leistung infolge dieser Behinderung um mindestens 3 Monate oder sonst erheblich verzögert wurde. Nicht zu vertreten haben wir z. B. Folgen einer Pandemie oder Kriegsauswirkungen aber auch sonstige Liefer- oder Leitungsprobleme, auch in der Lieferkette, z. B. behördliche Eingriffe, unvorhersehbare

Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Vandalismus, politisch oder wirtschaftlich bedingte Arbeitsstörungen, unvermeidbaren Mangel an Roh- oder Betriebsstoffen, Transportverzögerungen durch Verkehrsstörungen und unabwendbare Ereignisse, die bei uns, bei unseren Vorlieferanten oder in fremden Betrieben eintreten, und von denen die Aufrechterhaltung unseres Betriebes abhängig ist. Wir werden den Besteller unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit unserer Leistung informieren und etwaige Gegenleistungen bei Rücktritt unverzüglich erstatten.

§ 5 Sicherungsrechte

1. Bis zur Erfüllung aller Forderungen, die uns aus jedem Rechtsgrund gegen den Besteller jetzt oder künftig zustehen, werden uns die in den nachfolgenden Ziffern aufgelisteten Sicherheiten gewährt, die wir auf Verlangen nach unserer Wahl freigeben werden, soweit ihr Wert die Forderungen um mehr als 10 % übersteigt.

2. Die von uns gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum (Vorbehaltsware). Der Besteller ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern. Ein ordnungsgemäßer Geschäftsverkehr im Sinne dieser Bedingungen liegt nicht vor, wenn bei Veräußerungen des Bestellers oder bei dessen sonstigen Verfügungen oder Handlungen zugunsten Dritter die Abtretbarkeit seiner Forderungen an Dritte ausgeschlossen ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen der Vorbehaltsware sind unzulässig.

3. Der Eigentumserwerb des Bestellers an der Vorbehaltsware im Falle der Verarbeitung oder Umbildung ist ausgeschlossen. Verarbeitung oder Umbildung erfolgen stets für uns als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für uns.

4. Im Falle der Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen beweglichen Sachen, und zwar der Gestalt, dass sie wesentliche Bestandteile einer einheitlichen Sache werden, werden wir Miteigentümer dieser Sache. Unser Anteil bestimmt sich nach dem Wertverhältnis der Sachen z. Zt. der Verbindung oder Vermischung. Ist jedoch die Vorbehaltsware als Hauptsache anzusehen, so erwerben wir das Alleineigentum.

Im Falle der Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Bauwerk wird ein Anspruch des Bestellers auf Bestellung einer Sicherungshypothek des Bauunternehmers an dem Baugrundstück seines Bestellers in Höhe des Teils, der dem Wert der Vorbehaltsware entspricht, an uns abgetreten.

5. Die aus der Weiterveräußerung/-verarbeitung oder einem sonstigen Rechtsgrund bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen tritt der Besteller bereits jetzt sicherungshalber in Höhe des Kaufpreises der Vorbehaltsware an uns ab. Der Besteller ist ermächtigt, diese Forderungen für uns einzuziehen.

Die Einziehungsermächtigung entfällt, wenn der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nicht ordnungsgemäß nachkommt. In diesem Falle sind wir berechtigt, dem Drittschuldner die Abtretungen offen zu legen.

6. Bei Lieferungen in Bauvorhaben, für welche im Verhältnis zwischen dem Besteller und dem Auftraggeber die Teilabtretung nur nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers gestattet ist, diese aber nicht vorliegt oder die Teilabtretung generell ausgeschlossen ist, gilt abweichend von Ziffer 5, was folgt:

Die Abtretung bezieht sich ohne Rücksicht auf die Höhe des Kaufpreises der Vorbehaltsware auf die gesamten dem Besteller zustehenden Forderungen aus dem Bauvorhaben, zu dessen Erfüllung der Besteller über die Vorbehaltsware verfügt hat. Zahlungen des Drittschuldners an uns werden von uns unverzüglich an den Besteller überwiesen, sobald unsere Forderung auf Zahlung des Kaufpreises sowie etwaige Nebenforderungen getilgt sind. Diesen Anspruch gegen uns kann der Besteller abtreten. Gewährt der Drittschuldner an uns Abschlagszahlungen und übersteigt die an uns abgetretene Forderung unsere Forderung auf Zahlung des Kaufpreises um mehr als 10 %, so verpflichten wir uns, die eingehenden Beträge unverzüglich dem Besteller zu überweisen.

7. Der Besteller ist verpflichtet, uns die zur Geltendmachung unserer Forderungen und sonstigen Ansprüche nötige Auskunft unverzüglich auf seine Kosten zu erteilen und die Beweisurkunden, soweit sie sich in seinem Besitz befinden, auszuliefern. Die Pflicht besteht entsprechend bei einer Zwangsvollstreckung in uns gehörende Sachen, Forderungen und andere Vermögensrechte: der Besteller hat uns unverzüglich über die Zwangsvollstreckung Mitteilung zu machen; er wird außerdem den Pfändungsgläubiger schriftlich auf unsere Rechte hinweisen. Neben den vorstehenden Verpflichtungen zur Erteilung von Auskünften und Vorlage von Beweisurkunden ist der Besteller verpflichtet, die Abtretung den Drittschuldnern mit uns gemeinsam schriftlich anzuzeigen.

§ 6 Konzern-Verrechnungsklausel

Wir sind berechtigt, mit allen Forderungen - gleichgültig welcher Art - gegenüber sämtlichen Forderungen des Bestellers, die diesem gegen uns oder gegen im Sinn des Aktiengesetzes mit uns verbundenen Unternehmen zusteht, auch bei verschiedener Fälligkeit der Forderungen, aufzurechnen. Dazu ist ausreichend, wenn dem Besteller mit der Aufrechnungserklärung bekannt gemacht wird, dass es sich bei dem betreffenden Unternehmen um ein verbundenes Unternehmen handelt.

§ 7 Mängelrügen, Gewährleistung

1. Hinsichtlich der Maße und der Gewichte der vertragsgegenständlichen Ware ist für die Rechnungsfakturierung das in unserem Lieferwerk von uns auf einer geeichten Waage oder nach Aufmaß ermittelte Maß oder Gewicht oder die beim Verladen von uns ermittelte Stückzahl bzw. Menge maßgeblich.

Der Besteller ist jederzeit berechtigt, die Gewichts- bzw. Mengenermittlung auf eigene Kosten zu überprüfen.

Bei Schüttgutlieferungen können Gewichts- oder Mengenabweichungen der von uns gelieferten Ware nur sofort nach Eingang am Ablieferungsort vor ihrer Entladung vom Besteller gerügt werden.

2. Natursteinproben und Muster gelten als annähernde Anschauungsstücke für Qualität, Abmessungen, Farbe und Gewicht. Eine Gewähr dafür, dass die Lieferung entsprechend den zur Verfügung gestellten Mustern erfolgt, wird nicht übernommen. Bei Natursteinlieferungen sind Abweichungen und Verschiedenartigkeiten in Farb-, Struktur sowie Flecken und Adern etc. möglich. Des Weiteren können im Laufe der Zeit nach Einbau oder bei Lagerung farblich Veränderungen auftreten. Ebenfalls können bei Betonwaren durch die Verwendung von Naturstein als Körnung im Vorsatzmaterial Abweichungen in optischer und struktureller Hinsicht vorkommen. Dies stellt keinen Materialfehler oder Mangel dar und berechtigt nicht zu Beanstandungen. Geringfügige Maßabweichungen die genaues Passen und das richtige Verhältnis nicht stören, stellen ebenfalls keinen Mangel dar und berechtigen ebenfalls nicht zu Reklamationen. Im Übrigen gelten die Maß-, Gewichts- und Qualitätsbedingungen der gegebenenfalls vereinbarten technischen Regelwerke, Vorschriften und Normen, insofern Abweichungen von uns nicht genannt werden oder solche für unsere Erzeugnisse nicht bestehen.

3. Bei Lieferungen von Gesteinen entspricht die Beschaffenheit des Vertragsgegenstandes den jeweils gültigen amtlichen sowie maßgeblichen technischen Regelwerken, Vorschriften und Normen, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist. Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, sind wir nicht verpflichtet, Lieferungen aus bestimmten Betrieben zu erbringen. Eine Haftung für die Einhaltung bestimmter Raumgewichte, Oberflächenzahlen, Griffigkeits- und Polierresistenzwerte wird nicht übernommen. Bei Werksteinprodukten sind Mängel auf jeden Fall vor dem Versetzen bzw. Verlegen der Steine anzuzeigen.

Sollten an den gelieferten Steinen Nacharbeiten irgendwelcher Art erforderlich werden, erfolgt die Ausführung dieser Arbeiten ausschließlich durch uns. Nacharbeiten, die ohne unsere ausdrückliche Zustimmung an den von uns gelieferten Steinen durch den Besteller oder Dritte durchgeführt worden sind, sind von uns nicht zu ersetzen.

4. Rügen bezüglich Mängel der Ware müssen spätestens eine Woche nach Übernahme der Ware schriftlich und spezifiziert bei uns eingehen, in jedem Fall aber vor Verbindung, Vermischung, Verarbeitung oder Einbau, sofern es sich nicht um verborgene Mängel handelt. Verborgene Mängel müssen spätestens eine Woche nach Entdeckung schriftlich und spezifiziert bei uns eingehen.

Mit Ablauf der Rügefrist sind alle Sachmängelansprüche ausgeschlossen.

5. Durch Verhandlungen über Mängelrügen oder Mängel verzichten wir nicht auf den Einwand der verspäteten oder sonst ungenügenden Rüge.

Im Falle eines Mangels im rechtlichen Sinne ist uns Gelegenheit zur Nachprüfung der unveränderten Ware zu geben.

6. Probenentnahmen des Bestellers sind uns gegenüber nur verbindlich, wenn wir bei der Probeentnahme zugegen waren und die Probeentnahme dem jeweils einschlägigen technischen Regelwerk, insbesondere den von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen herausgegebenen Richtlinien und Empfehlungen entspricht. Unterscheidet sich eine, von uns durchgeführte Materialprüfung von der des Bestellers, so ist vereinbart, dass eine Analyse einer neutralen Prüfstelle für beide verbindlich erfolgt. Es gelten in jedem Fall die Toleranzen, wie sie sich aus den, zum Zeitpunkt der Lieferung geltenden, obigen, technischen Regelwerken ergeben.

7. Die Beschaffenheit der von uns gelieferten Ware hat den allgemeinen technischen Regelwerken und – soweit solche bestehen – zusätzlichen technischen Regelwerken mit den hierin enthaltenen Toleranzen zu entsprechen.

Angaben in unseren jeweils gültigen Beschreibungen (z. B. Eignungsprüfung und Rezepturen) stellen lediglich Beschreibungen des Liefergutes, jedoch keine Eigenschaftszusicherungen dar. Dies gilt insbesondere für die Parameter, die in Rezepturen und Eignungsprüfungen enthalten sind.

Im Falle eines Kaufvertrages oder eines Vertrages, auf den Kaufrecht Anwendung findet, existiert eine nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung lediglich dann, wenn sich diese ausdrücklich aus dem Vertrag ergibt, es sei denn, die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung ist offensichtlich.

8. Sofern der Besteller Unternehmer im Sinne des § 310 BGB ist, beträgt die für den Besteller maßgebliche Verjährungsfrist bei Ansprüchen wegen Mangelhaftigkeit der gelieferten Ware ein Jahr. In den Fällen der §§ 438 Abs. 1 Nr. 1 und 2, 438 Abs. 3, 634 a Abs. 1 Nr. 2 und 3, 634 a Abs. 3 BGB gilt die dort vorgesehene Verjährungsfrist. Haften wir aufgrund Gewährleistung nach § 8 dieser AGB auf Schadensersatz, richtet sich die Gewährleistungsfrist bezüglich des Schadensersatzanspruches allein nach den gesetzlichen Vorschriften.

9. Bei rechtzeitiger und begründeter Mängelrüge leisten wir nach unserer Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung; in beiden Fällen tragen wir die erforderlichen Transportkosten bis zum Sitz des Bestellers, sofern dieser in Deutschland liegt.

Das Recht zur Rückgängigmachung des Vertrages oder Herabsetzung der Vergütung steht dem Besteller erst bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen zu.

§ 8 Beschränkung unserer Schadensersatzhaftung

1. Sofern wir, unsere gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Pflicht verletzen, gleich welcher Art und auf Grund welches Rechtsgrundes, insbesondere aus dem Vertragsverhältnis oder bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Begehung einer unerlaubten Handlung, haften wir für den daraus entstehenden Schaden des Bestellers nach den gesetzlichen Vorschriften.

2. Sofern wir, unsere gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder Erfüllungsgehilfen eine Pflicht lediglich einfach fahrlässig verletzen, gleich welcher Art und auf Grund welches Rechtsgrundes, insbesondere aus dem Vertragsverhältnis oder bei einfach fahrlässiger Begehung einer unerlaubten Handlung, sind Schadensersatzansprüche des Bestellers gegen uns ausgeschlossen, es sei denn, es liegt eine einfach fahrlässige Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht vor. In diesem Fall ist unsere Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Eine wesentliche Vertragspflicht in diesem Sinne ist eine solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Besteller regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

3. Vorstehende Haftungsausschlüsse bzw. Haftungsbeschränkung gelten nicht im Falle der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, nicht im Falle der Haftung wegen arglistigen Verschweigens eines Mangels, auch nicht im Falle der Haftung wegen Nichterfüllung einer Garantie und auch nicht im Falle einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

4. Die gesetzlichen Beweislastregeln bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.

§ 9 Sonstiges

1. Erfüllungsort ist unser Firmensitz.

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist das für den Sitz unserer Firma örtlich zuständige Gericht, sofern der Besteller Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Wir können den Besteller auch vor einem anderen nach Gesetz örtlich zuständigen Gericht verklagen.

2. Für sämtliche vertragliche Beziehungen mit dem Besteller gilt ausschließlich deutsches Recht; das Abkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) ist in jedem Fall ausgeschlossen.

Diese Regelungen gelten auch dann, wenn der Besteller seinen Firmensitz im Ausland hat.

3. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen unserer Lieferungs- und Zahlungsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen nicht berührt.

In diesem Fall soll vielmehr die unwirksame Klausel durch eine wirksame Klausel ersetzt werden, die dem bei Abschluss des Vertrages wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt.

4. Wir behalten uns vor, Bonitätsauskünfte einzuholen und verwenden hierfür die uns bekannt gemachten Firmendaten.

5. Die Daten aus diesem Vertragsverhältnis werden unter Einhaltung der anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen gespeichert und genutzt.